

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
(18. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/10521 –**

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar),
Katja Suding, Mario Brandenburg (Südpfalz), weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/10620 –**

Ein modernes Kapazitätsrecht für eine zukunftsfähige Hochschullehre

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Nicole Gohlke, Dr. Petra Sitte, Simone
Barrientos, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/10623 –**

Hochschulzulassung öffnen und gerecht gestalten

A. Problem

Zu Buchstabe a

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19. Dezember 2017 (BVerfGE v. 19.12.2017 – 1 BvL 3/14 u. a.) die Regelungen über die Studienplatzvergabe in Humanmedizin teilweise für verfassungswidrig erklärt. Von dem Urteil betroffen ist, neben den landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des Staatsvertrages der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, auch der Regelungsgehalt des § 32 des Hochschulrahmengesetzes (HRG). Mit dem Gesetzentwurf wird die Verpflichtung aus dem Urteil umgesetzt, die verfassungswidrigen Vorschriften aufzuheben. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber für die Beseitigung der verfassungswidrigen Rechtslage eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2019 gewährt.

Zu Buchstabe b

Trotz rapide veränderter Anforderungen an hochschulische Bildung basieren die Vergabe von Studienplätzen und die Finanzierungslogik der Hochschulen immer noch auf dem Kapazitätsrecht der 1970er Jahre. Per Dreisatz schließt die Politik von theoretisch verfügbaren Lehrstellen einer Hochschule auf die aufzunehmende Anzahl Vollzeit-Präsenzstudierender je Studiengang. Dies verhindert sowohl wirksame und zielgerichtete Investitionen in bessere Betreuungsverhältnisse als auch in innovative Studienformate jenseits klassischer Vollzeitstudiengänge. Um den Anforderungen der heterogenen Studierendenschaften, der Bologna-Reform und den Chancen der Digitalisierung gerecht zu werden, ist eine Reform des Kapazitätsrechts längst überfällig.

Zu Buchstabe c

Die Auswahlverfahren der Hochschulen, Studierfähigkeitstests und insbesondere Gespräche und andere mündliche Verfahren zur Auswahl von Studienbewerberinnen und -bewerbern öffnen willkürlichen Entscheidungen und sozialer Selektion auf Grundlage habitueller Präferenzen Tür und Tor und können auch in strukturierter und standardisierter Form keine Chancengleichheit beim Hochschulzugang garantieren. Zudem befördern zusätzliche Anforderungen und Voraussetzungen für den Hochschulzugang die Ausweitung eines privaten Marktes für Coaching und Vorqualifikationen, der sozial ausgrenzend wirkt. Anstelle der Schulen und Hochschulen werden so die Schulabgängerinnen und Schulabgänger sowie ihre unterhaltspflichtigen Eltern in die Verantwortung für ihre akademische Ausbildung genommen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

In Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird § 32 HRG aufgehoben. Die tatsächliche Durchführung der Zulassungsverfahren richtet sich nach den in das Landesrecht umgesetzten staatsvertraglichen Vorgaben.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/10521 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Das Kapazitätsrecht soll gemeinsam mit den Ländern strukturell reformiert werden, so dass es spätestens 2021 in Kraft treten kann. Die Hochschulen müssten offen, digital und europäisch sein. Als zentrale Einrichtungen akademischer Bildung sollten sich Hochschulen für eine immer heterogenere Studierendenschaft öffnen. Das erfordere individuelle und qualitativ hochwertige Lehrangebote der Hochschulen und einen Ausbau digitaler Lehr- und Lernmöglichkeiten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10620 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Für die Aufnahme eines grundständigen Studiums sollen jenseits des bestandenen Fachabiturs, der allgemeinen Hochschulreife, einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder eines vergleichbaren Abschlusses alle weiteren Zugangsvoraussetzungen entfallen. Notwendige Sprachkenntnisse und erforderliche Praxiserfahrung müssen im Rahmen des Studiums gesammelt werden können.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/10623 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/10521.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags auf Drucksache 19/10620.

Zu Buchstabe c

Annahme des Antrags auf Drucksache 19/10623.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für Bund, Länder oder Kommunen.

Zu den Buchstaben b und c

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wurden nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Insbesondere entstehen keine laufenden Bürokratiekosten, da durch die Aufhebung keine Informationspflichten berührt werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Als Folgeänderungen bedarf es nur einzelner Änderungen im Landesrecht. Der notwendige Anpassungsbedarf kann im Rahmen anstehender Änderungen erfolgen, so dass kein Mehraufwand entsteht.

Zu den Buchstaben b und c

Der Erfüllungsaufwand wurde nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Zu den Buchstaben b und c

Weitere Kosten wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/10521 unverändert anzunehmen;
- b) den Antrag auf Drucksache 19/10620 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/10623 abzulehnen.

Berlin, den 26. Juni 2019

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Dr. Ernst Dieter Rossmann
Vorsitzender

Dr. Dietlind Tiemann
Berichterstatterin

Dr. Wiebke Esdar
Berichterstatterin

Dr. Götz Frömming
Berichterstatter

Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)
Berichterstatter

Nicole Gohlke
Berichterstatterin

Kai Gehring
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Dietlind Tiemann, Dr. Wiebke Esdar, Dr. Götz Frömming, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Nicole Gohlke und Kai Gehring

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/10521** in seiner 105. Sitzung am 7. Juni 2019 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/10620** in seiner 105. Sitzung am 7. Juni 2019 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/10623** in seiner 105. Sitzung am 7. Juni 2019 beraten und dem Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Bundesregierung stellt dar, dass das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 19. Dezember 2017 (BVerfGE v. 19.12.2017 – 1 BvL 3/14 u. a.) die Regelungen über die Studienplatzvergabe in Humanmedizin teilweise für verfassungswidrig erklärt habe. Von dem Urteil betroffen sei, neben den landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung des Staatsvertrages der Länder über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung, auch der Regelungsgehalt des § 32 des Hochschulrahmengesetzes (HRG). Mit dem Gesetzentwurf werde die Verpflichtung aus dem Urteil umgesetzt. Wesentlicher Regelungsinhalt sei daher die Aufhebung des § 32 HRG. Durch die Streichung der Norm würden zudem Folgeänderungen innerhalb des HRG notwendig. Die tatsächliche Durchführung der Zulassungsverfahren solle sich nach den in das Landesrecht umgesetzten staatsvertraglichen Vorgaben richten.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP fordert eine strukturelle Reform des Kapazitätsrechts, die gemeinsam mit den Ländern erarbeitet werden solle.

Hochschulen müssten offen, digital und europäisch sein. Als zentrale Einrichtungen akademischer Bildung sollten sich Hochschulen für eine immer heterogenere Studierendenschaft öffnen. Studierende in Teilzeit, mit vorheriger Berufsausbildung, mit langen Selbststudienphasen, langjähriger Berufserfahrung, in berufsbegleitenden oder internationalen Online-Studiengängen prägten zunehmend das Bild. Sie alle sollten kompetenzbasiert den gleichen Zugang zu akademischer (Weiter-)Bildung erhalten wie junge Präsenz-Studierende in Vollzeit. Das erfordere individuelle und qualitativ hochwertige Lehrangebote der Hochschulen und einen Ausbau digitaler Lehr- und Lernmöglichkeiten.

Trotz rapide veränderter Anforderungen an hochschulische Bildung basiere die Vergabe von Studienplätzen und die Finanzierungslogik der Hochschulen immer noch auf dem Kapazitätsrecht der 1970er Jahre. Per Dreisatz schließe die Politik von theoretisch verfügbaren Lehrstellen einer Hochschule auf die aufzunehmende Anzahl

Vollzeit-Präsenzstudierender je Studiengang. Dies verhindere sowohl wirksame Investitionen in bessere Betreuungsverhältnisse als auch in innovative Studienformate jenseits klassischer Vollzeitstudiengänge. Das Kapazitätsrecht zementiere die starre Struktur der Studienmodelle vergangener Jahrzehnte. Um den Anforderungen der heterogenen Studierendenschaften, der Bologna-Reform und den Chancen der Digitalisierung gerecht zu werden, sei eine Reform des Kapazitätsrechts längst überfällig.

Die Bundesregierung solle daher aufgefordert werden:

- gemeinsam mit den Ländern einen Vorschlag zur strukturellen Reform des Kapazitätsrechts zu erarbeiten, welches spätestens 2021 in Kraft treten könne;
- den Deutschen Bundestag in den Beratungsprozess mit den Ländern einzubeziehen, regelmäßig und umfassend über den aktuellen Verhandlungsstand zu informieren sowie
- den „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ gemeinsam mit den Ländern so zu modifizieren, dass die Bundesmittel in eine wirksame Verbesserung der Lehrqualität und insbesondere in eine Verbesserung der Betreuungsrelation in den Hochschulen fließen könnten. Ein Teil der Mittel solle den Hochschulen kapazitätsneutral zufließen.

Zu Buchstabe c

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE. öffnen Auswahlverfahren der Hochschulen, Studierfähigkeitstests und insbesondere Gespräche und andere mündliche Verfahren zur Auswahl von Studienbewerbern willkürlichen Entscheidungen und sozialer Selektion auf Grundlage habitueller Präferenzen Tür und Tor und können auch in strukturierter und standardisierter Form keine Chancengleichheit beim Hochschulzugang garantieren. Zusätzliche Anforderungen und Voraussetzungen für den Hochschulzugang beförderten die Ausweitung eines privaten Marktes für Coaching und Vorqualifikationen, der sozial ausgrenzend wirke. Anstelle der Schulen und Hochschulen würden so die Schulabgängerinnen und Schulabgänger sowie ihre unterhaltspflichtigen Eltern in die Verantwortung für ihre akademische Ausbildung genommen.

Die Fraktion fordert daher die Hochschulzulassungen gerecht zu gestalten. Da die tatsächlich bestehenden Ausbildungskapazitäten an den Hochschulen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil heranziehe, den wesentlichen Grund für Zulassungsbeschränkungen und das Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage nach Studienplätzen darstellten, müsse angesichts der beschränkten Finanzmittel der Länder bundeseitig für ausreichende Mittel zum Ausbau der Hochschulen gesorgt werden.

Die Bundesregierung solle u. a. aufgefordert werden,

einen Entwurf zur Novelle des § 32 des Hochschulrahmengesetzes vorzulegen, der u. a. folgende Maßgaben beachte:

- Die Aufnahme eines grundständigen Studiums solle entweder ein bestandenes Fachabitur, eine allgemeine Hochschulreife, eine abgeschlossene berufliche Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder einen vergleichbaren Abschluss voraussetzen. Darüber hinaus sollten alle weiteren Zugangsvoraussetzungen entfallen.
- Für nicht konsekutive Masterstudiengänge sollten alle Zugangsvoraussetzungen über einen fachlich passenden grundständigen Studienabschluss hinaus entfallen. Für konsekutive Masterstudiengänge sollten alle Zugangsvoraussetzungen über den grundständigen Studienabschluss im jeweiligen Fach hinaus entfallen.
- Für den Fall, dass aufgrund von fehlenden Kapazitäten nicht alle Studienbewerberinnen oder Studienbewerber bei der Studienplatzvergabe in einem Studiengang berücksichtigt werden können, werden Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits in einem vorangegangenen Semester für den gleichen Studienplatz beworben hatten, sowie Bewerberinnen und Bewerber, für die die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche, insbesondere soziale Härte bedeuten würde, prioritär behandelt. Die übrigen Kapazitäten sollten per Losverfahren unter den Erstbewerberinnen und -bewerbern verteilt werden. Zensuren sollten bei der Vergabe keine Rolle spielen.
- Jeder berechtigte Studienbewerber und jede berechtigte Studienbewerberin solle nach der Bewerbung binnen zweier Jahre einen Studienplatz im Fach seiner oder ihrer Wahl erhalten. Bei der Vergabe der Studienplätze seien insbesondere in Bezug auf den Hochschulstandort soziale Härten zu vermeiden. Im Falle konsekutiver

Studiengänge solle jeder Student und jede Studentin mit abgeschlossenem grundständigem Studiengang das gesetzliche Recht auf einen nahtlosen Übergang in den konsekutiven Studiengang an derselben Hochschule haben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/10521 (Bundsrats-Drs. 155/19) in seiner 22. Sitzung am 8. Mai 2019 befasst. Er hat festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs nicht gegeben sei. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Von einer Prüfbitte werde daher abgesehen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 19/10620 in seiner 35. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP die Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Entfällt.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlagen in seiner 29. Sitzung am 26. Juni 2019 beraten und empfiehlt:

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf **Drucksache 19/10521** in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf **Drucksache 19/10620** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf **Drucksache 19/10623** mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Die **Fraktion der FDP** nimmt zu den drei Vorlagen nacheinander Stellung. Bei dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes, über den schon im Plenum debattiert worden sei, gehe es im Kern darum, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes umzusetzen. Das sei richtig und finde selbstverständlich die Zustimmung der FDP-Fraktion.

Zu der Frage, was vom Bund und was ländersseitig geregelt werden solle, biete die Umsetzung des Gesetzentwurfs eine sehr gute Gelegenheit, in den geteilten Zuständigkeiten mehr Klarheit zu schaffen und so möglichst konsequent auf der Landesebene Regelungen treffen zu können.

Den Antrag der Fraktion DIE LINKE. lehne die FDP-Fraktion ab, da es bei diesem Antrag im Kern darum gehe, dass künftig auf sämtliche Zulassungsvoraussetzungen für ein Studium jenseits des Abiturs oder anderer gleichwertiger Abschlüsse verzichtet werde und auch Schulnoten keine Rolle mehr spielten. Die Fraktion der FDP hebt deutlich hervor, dass dies nicht nur leistungsfeindlich sei, sondern auch nichts mit Gerechtigkeit zu tun habe, da

es dazu führe, dass Menschen, die vielleicht gerade so durch das Abitur durchgekommen seien, einen Platz bekämen, während ihre Klassenkameraden, die möglicherweise jahrelang gute und starke Leistungen in der Schule erbracht hätten, die ihre Eignung über andere Wege besonders dargelegt und bewiesen hätten und die beispielsweise auch eine besonders starke Motivation für ein bestimmtes Studium hätten, außen vor blieben. Den Hochschulen gänzlich die Möglichkeit zu nehmen, auf Eignung, Motivation Leistungsbereitschaft, Leistungsfähigkeit etc. Rücksicht zu nehmen, wäre höchst ungerecht. Viel wichtiger sei ein Fokus auf die Qualität der Lehre, was der Antrag der Fraktion DIE LINKE. jedoch völlig ausblende.

Im Antrag der FDP-Fraktion gehe es darum, das Kapazitätsrecht endlich zu reformieren. Es sei kein Geheimnis – auch in der bildungs- und forschungspolitischen Community –, dass das aktuelle Kapazitätsrecht unzeitgemäß sei. Fast jeder, mit dem man spreche, weise auf die Probleme hin, die die Rechtslage mit sich bringe. Die FDP-Fraktion erläutere, das geltende Kapazitätsrecht möge in den siebziger Jahren ein sinnvoller Rechtsrahmen gewesen sein, als es – auch mit Blick auf die damalige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und die Regelung, die der Gesetzgeber danach getroffen habe –, darum gegangen sei, die Hochschulen für breite Teile der Bevölkerung erstmalig zu öffnen. Es gebe inzwischen jedoch völlig neue Herausforderungen, da bereits weit über die Hälfte eines Jahrgangs an die Hochschulen gehe. Im Fokus stünden jetzt neue innovative Modelle des Studiums und die Stärkung der Qualität. Das bisherige Kapazitätsrecht sei ein „riesengroßer Bremsklotz“. Im Rahmen des Hochschulpaktes oder Zukunftsvertrages sei es sehr schwierig, zusätzliche Milliarden tatsächlich für mehr Qualität – wie beispielsweise für eine bessere Betreuungsquote – einzusetzen, weil das Kapazitätsrecht sehr stark auf die reine Anzahl von Studierenden und auf das Verhältnis von Studierenden zu Lehrenden abstelle. Die Fraktion hält fest, dass ein stärkerer Fokus auf Qualität und Betreuungsquoten für eine dahingehende Reform sprächen.

Zudem verstärke sich in den letzten Jahren zu Recht die Diskussion darüber, ob über das Vollzeitpräsenzstudium hinaus auch innovative Lehrformate in den Fokus genommen werden sollten, beispielsweise auch digitale Angebote. Der eigentliche Kostentreiber sei auch hier in erster Linie die hochqualitative Bereitstellung solcher Angebote, unabhängig davon wie viele Studierende diese am Ende tatsächlich in Anspruch nähmen. Auch an dieser Stelle setze das bisherige Kapazitätsrecht falsche Anreize und biete zu wenig Raum für die Erprobung neuer innovativer Lehrformate, da diesbezügliche Aktivitäten nicht entsprechend belohnt würden.

Darüber hinaus spreche das Stichwort „lebenslanges Lernen“, also die Öffnung der Hochschulen für weitere Zielgruppen, für eine Reform, da das geltende Recht stark auf Studierende abziele, die mit Anfang 20 nach der Schule mehrere Jahre Vollzeit studieren wollten. Der diesbezügliche Handlungsbedarf sei groß. Die FDP-Fraktion habe kein Verständnis dafür, dass die Bundesregierung dieses große Problem nicht beispielsweise mit einer eigenen Kommission angehe. Genau hierzu sollte der Bundestag die Bundesregierung auffordern, weshalb dem Antrag der FDP-Fraktion zuzustimmen sei.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erläutere eingangs, das Bundesverfassungsgericht habe den Gesetzgeber aufgefordert, bis Ende 2019 Neuregelungen für die Zulassung zum Medizinstudium zu verabschieden. Wer der Gesetzgeber sei, sei allerdings nach aktuellem Stand nicht völlig klar, da die Hochschulzulassung in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung falle. So habe sich der Bund faktisch aus den Beratungen über die Neuregelung herausgehalten und es den Ländern komplett überlassen, einen Staatsvertrag auszuarbeiten. Dieser Entwurf bleibe allerdings in vielen Fragen hinter den Regelungen und Möglichkeiten des bisherigen Hochschulrahmengesetzes zurück. Statt sich tatsächlich für einheitliche, sinnvolle und sozial gerechte Regelungen einzusetzen, werde die Verantwortlichkeit in diesem wichtigen Bereich quasi völlig aus den Händen gegeben. Zwar bekämen die Hochschulleitungen mehr Spielraum als zuvor, die Rechte der Studierenden und die Stärkung der Wahlfreiheit der Studieninteressierten kämen hingegen kaum zum Tragen. Es gebe lediglich eine ganz vage Formulierung, dass die einzuführenden Verfahren standardisiert und vergleichbar sein sollten, die jedoch nicht sicherstelle, dass Bewerberinnen und Bewerber tatsächlich abschätzen könnten, was sie erwarte bzw. dass die Verfahren wirklich nach einheitlichen Kriterien verliefen. Die Politik dürfe nicht nur die Perspektive der Institutionen, sondern sollte stattdessen die Perspektive der Studierenden und Studienberechtigten einnehmen.

Die Fraktion DIE LINKE. wolle daran festhalten, dass der Bund von seinem Recht auf konkurrierende Gesetzgebung Gebrauch mache und Regelungen verabschiede, die Kriterien wie die Wartezeit auch weiterhin berücksichtigten. Das wichtigste Ziel müsse sein, dass die Hochschulberechtigung den Hochschulzugang garantiere. Alle zusätzlichen Hürden führten zumindest tendenziell zu Willkür und zu sozialer Selektivität. Die Fraktion DIE LINKE. würde sich wünschen, dass auch andere Fraktionen auf diesen Punkt eingingen. Es gebe viele Studien, die nachwiesen, dass zusätzliche Eignungstest und Auswahlgespräche sozial selektiv wirkten. Ihrem Verständnis

für Chancengleichheit laufe zuwider, wenn Auslandsaufenthalte, unbezahlte Praktika und dergleichen bei den Zulassungsverfahren spielentscheidend würden. Deswegen müsse das Ziel sein, weitere Test- und Auswahlverfahren zumindest Schritt für Schritt zu überwinden. Sie betont, dass die Wartezeit als Zugangskriterium erhalten bleiben müsse.

Die Fraktion DIE LINKE. richtet an die Bundesregierung die Frage, ob diese erwogen habe, eigene Vorschläge vorzulegen, oder ob sie von Anfang an davon ausgegangen sei, dass der Bund keinerlei Kompetenz mehr in konkurrierender Gesetzgebung ausübe. Weiterhin wolle die Fraktion wissen, ob sich die Bundesregierung für den Erhalt der Wartezeit als Zulassungskriterium stark machen werde und inwieweit diese sicherstellen könne, dass durch die neuen Regelungen kein uneinheitlicher Flickenteppich entstehe.

Die Verbesserung der im Antrag der FDP-Fraktion kritisierten schlechten Lehr- und Lernbedingungen aufgrund hoher Betreuungsverhältnisse an den Hochschulen sei auch für die Fraktion DIE LINKE. ein wichtiges Anliegen. Allerdings zielt der Vorschlag der FDP-Fraktion, das Problem zu lösen, indem die Hochschulen von den Vorgaben der Kapazitätsverordnung befreit würden, am Ende auf eine Erweiterung der sogenannten Autonomie der Hochschulleitungen ohne Rücksicht auf die Studierenden und die Studieninteressierten. Eine Verbesserung der Qualität auf diesem Weg würde bedeuten, die Zahl der Studierenden hochschuleitig zu beschränken und somit Studienzugangsmöglichkeiten einzuschränken. In letzter Konsequenz wäre dies also eine Erhöhung der Qualität für wenige unter tendenziellem Ausschluss vieler. Diese FDP-Logik verschärfe die sozialen Ungerechtigkeiten und sozialen Schief lagen, weshalb die Fraktion DIE LINKE. diesen Ansatz ablehne.

Des Weiteren führt die Fraktion DIE LINKE. aus, dass es sinnvoller wäre, die Hochschulen zu verpflichten, die vorgesehenen Mittel auch tatsächlich in die Ausweitung der Lehrangebote zu stecken und bundes- wie länderseitig daran zu arbeiten, die andauernde Mangelverwaltung von Studienplätzen endlich zu beenden. Der eigentliche Hintergrund des Problems sei, dass der Ausbau der Studienkapazitäten tendenziell nicht mit der steigenden Zahl an Studienbewerbern schritthalte.

Die Forderungen in dem Antrag der FDP-Fraktion zur Information des Bundestages über Verhandlungen der Regierung mit den Ländern und zur Verbesserung der Lehrqualität und Betreuungsrelation gingen in die richtige Richtung, blieben aber an der Oberfläche. Darum werde die Fraktion DIE LINKE. den Antrag der FDP-Fraktion insgesamt ablehnen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt vorweg, dass sie beide Anträge ablehne. Die Verfassungsrichter in Karlsruhe hätten Auflagen gemacht. Die Vorstellungen der Fraktion DIE LINKE. entsprächen nicht dem dortigen Ansatz zur Wahrung der Chancengleichheit und den geforderten Eignungsgesprächen an Universitäten in bundesweit standardisierter und strukturierter Form. Dies sei für die Vergleichbarkeit sehr wichtig. Letztlich sei es die Aufgabe der Länder, die Kapazitäten vorzuhalten. Für das Land Brandenburg hätte sie sich gewünscht, dass man sich nicht darauf verlassen hätte, Mediziner woanders herzubekommen, sondern diese selbst auszubilden. Für die Reformen sei nicht der Bund zuständig, da die Kapazitätsermittlung jeweiliges Landesrecht und im Staatsvertrag der Länder zu regeln sei. Die Fraktion der CDU/CSU weist darauf hin, dass mit dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ Vorsorge getroffen worden sei und die Lehrqualität und Studienbedingungen flächendeckend verbessert werden solle. Ein weiterer Schwerpunkt sei der Ausbau dauerhafter Beschäftigungsverhältnisse an Hochschulen, um entsprechende Kontinuität zu entwickeln.

Zudem hebt die CDU/CSU-Fraktion hervor, dass die ausschließliche Betonung der Abiturnote falsch gewesen sei. Dafür habe es nicht des entsprechenden Gerichtsurteils bedurft. Aus den Erfahrungen im unmittelbaren Umfeld wisse man, dass es viel mehr gebe als nur eine Abiturnote. Dass diese weiterhin eine Gewichtung habe, sei selbstverständlich, aber darüber hinausgehende Kriterien ermöglichten es, die Auswahl im Sinne der Eignung – gerade im Medizinbereich – entsprechend umzusetzen.

Hinsichtlich der Wartezeit müsse man an diejenigen denken, die in der zurückliegenden Zeit Wartesemester eingelegt hätten, um zum Studium zugelassen zu werden. Man müsse daran denken, wieviel persönliche Zeit verschwendet oder auch mit anderen praktischen Dingen verbracht worden sei. Grundsätzlich wolle jedoch jeder so schnell wie möglich mit dem Studium beginnen, um dann entsprechend gut ausgebildet in die berufliche Tätigkeit zu gehen.

Die Persönlichkeit in einem Gespräch zu berücksichtigen, könne unter anderem die Chancengleichheit der Männer verbessern, da die Durchschnittsnoten des Abiturs bei den weiblichen Bewerbern etwas höher lägen und derzeit die Zulassungsanteile entsprechend verteilt seien.

Die Fraktion der CDU/CSU berichtet von der medizinischen Hochschule Theodor-Fontane im Land Brandenburg, an der 2021 die ersten Studierenden, die in einem solchen Verfahren ausgewählt worden seien, das Studium abschließen würden. Dort zeige sich, was für tolle junge Leute zugelassen worden seien und mit welchem Enthusiasmus diese das Studium in der vorgesehenen Zeit beenden würden.

Abschließend hebt die Fraktion der CDU/CSU noch einmal die Zuständigkeit der Länder hervor und macht deutlich, dass aus Sicht des Bundes die Qualität des Studiums im Vordergrund stehen müsse, damit gut ausgebildete Menschen in die Praxis gingen – gerade in den ländlichen Bereichen. Darüber hinaus sei die Chancengleichheit soweit wie möglich an Kriterien festzumachen, welche die Persönlichkeit berücksichtigten und damit die Voraussetzungen beispielsweise für gut ausgebildete Ärzte bildeten, die in ihrem Beruf verblieben.

Die **Fraktion der AfD** erklärt eingangs, es komme selten vor, dass sie der Fraktion DIE LINKE. zustimme, aber diese habe Recht, dass der Staatsvertrag der Länder die Abiturnote faktisch stärken würde und nicht, wie soeben angeklungen, in ihrer Bedeutung schwäche. Hinzu kämen Eignungstests und weitere flankierende Kriterien, auf die die AfD-Fraktion jedoch nicht konkret eingehen wolle, weil das Thema hier nicht der Staatsvertrag der Länder sei, den sie unterm Strich für ganz gelungen halte. Vielmehr gehe es um den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung.

In dem Entwurf heiße auf der ersten Seite, für den Gesetzentwurf gebe es keine Alternative. Hierzu wolle die AfD-Fraktion auf die Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts zu dessen Urteil verweisen. Dort heiße es ganz am Ende unter Punkt 6: „...zugleich wird deren [Anm.: Regelungen des Bundesgesetzes] begrenzte Fortgeltung angeordnet. Den zuständigen Landesgesetzgebern wird aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2019 eine Neuregelung zu treffen, wenn und soweit der Bund bis dahin nicht von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat...“. Die Fraktion DIE LINKE. habe also Recht, dass der Bund anders verfahren hätte können. Die Fraktion der AfD sei überrascht, da es bislang immer geheißen habe, der Bund wolle mehr regeln – auch im Bildungsbereich –, aber an dieser Stelle, wo es offenbar kompliziert geworden sei und man einsehen müsse, dass die eigene gesetzliche Regelung, die sich an Ortswunsch und Wartezeit orientierte, verfassungswidrig gewesen sei, habe man nun den Ball den Ländern zugeschoben und den Ländern die Regelung überlassen.

Dass nun die Länder das übernehmen würden, sei richtig und entspreche der föderalen Ordnung, daher stimme die AfD-Fraktion dem Gesetzentwurf in der Sache zu. Es sei richtig, dass der Bund sich zurückziehe. Die Fraktion erinnert an die Absichtserklärung der großen Koalition aus dem Jahr 2007, bei der angekündigt worden sei, dass das komplette Hochschulrahmengesetz nicht mehr benötigt werde. In der Plenardebatte sei ebenfalls angeklungen, dass es Sache der Länder sei. Die Fraktion der AfD bittet um eine Positionierung, ob es nun eine Regelung durch den Bund geben werde oder nicht. Diese Klarheit müsse man den Bürgern gegenüber schaffen.

Zu dem Antrag der FDP-Fraktion führt die Fraktion der AfD aus, dass dieser ein wichtiges Thema anspreche. Auch wenn die Kapazitätsverordnung mit dem vorliegenden Thema nur indirekt zu tun habe, sei diese ein Problem. Allerdings habe die Kollegin von der CDU-Fraktion zu Recht drauf hingewiesen, dass es sich um Regelungen der Länder handle, die auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts in den 1970er Jahren zurückgingen. Die Kapazitätsverordnungen seien ein Problem, wenn man mehr Qualität an den Hochschulen haben wolle. Denn mehr Geld führe nicht automatisch zu mehr Qualität, sondern nur dazu, dass die Fakultäten automatisch auch mehr Studienplätze einrichten müssten, so dass man in einen Teufelskreis gerate, da Qualitätsverbesserungen durch niedrigere Betreuungsverhältnisse vor dem Hintergrund der bestehenden Kapazitätsverordnungen nicht herzustellen seien. Die Fraktion der AfD stellt insofern fest, dass die Ausführungen der FDP-Fraktion zwar in der Sache richtig seien, aber eigentlich nicht zum Thema gehörten.

Den Antrag der Fraktion DIE LINKE. lehne die AfD-Fraktion ab, da dieser das Leistungsprinzip negiere und im Grunde vorsehe, dass bei der Studienplatzvergabe Noten keine Rolle mehr spielten. Die von der Fraktion DIE LINKE. gewollte Einführung der Losentscheidung sei kaum gerechter und würde einer Prüfung vor dem Bundesverfassungsgericht sicherlich nicht standhalten.

Die **Fraktion der SPD** legt dar, man setze mit dem vorgelegten Vorschlag das Urteil des Bundesverfassungsgerichts um. Hauptziel sei es, eine bundeseinheitliche Regelung sicherzustellen und somit einen Flickenteppich zu vermeiden. Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebung sei dies am besten mit einem Staatsvertrag der Länder zu erreichen, weil so am besten sichergestellt werden könne, dass einzelnen Länder nicht die Möglichkeit hätten auszuscheren. Die SPD-Fraktion hebt diesen Punkt als Beispiel dafür hervor, dass man nicht aus der Perspektive

von Institutionen, sondern aus der Perspektive der Studierenden oder Studienberechtigten agiere. Der Fraktion DIE LINKE. entgegnet sie, die vorgeschlagene Regelung solle vermeiden, dass sich die Studierenden in unterschiedlichen Bundesländern mit unterschiedlichen Verfahren bewerben müssten.

Zu dem Antrag der FDP-Fraktion habe die Fraktion der SPD in der Plenardebatte bereits erläutert, dass dort die Möglichkeit des Handlungsspielraums fehle, der durch eine Veränderung des Curricularnormwertes (CNW) durchaus gegeben sei. Die FDP-Fraktion fordere ein neues Modell für die Kapazitätsverordnung, über die schon sehr lange debattiert werde und bei der unterschiedliche Vorschläge für alternative Modelle schon länger in der Debatte existierten. Diese greife der Antrag der FDP-Fraktion auf. Es sei jedoch festzustellen, dass die bisher bekannten Modelle, auch aus der Hochschulforschung, noch nicht ausreichend überzeugten. Noch gebe es Stellschrauben wie den Curricularnormwert, auf dessen Spielraum der Wissenschaftsrat in einem seiner letzten Papiere ebenfalls verwiesen habe. Mit der Anpassung des Curricularnormwertes gingen auch die Möglichkeiten einher, die Betreuungsrelation zu verbessern. Am Ende stehe dann selbstverständlich immer noch die Frage der Finanzierung. Der Bund habe in der laufenden Legislaturperiode mit der Verstetigung des Hochschulpaktes schon einen großen Beitrag hin zu mehr Qualität geleistet. Einer Debatte über den Gestaltungsspielraum mittels des Curricularnormwertes müsse jedoch die Frage der Finanzierung vorangehen. Darum lehne die SPD-Fraktion den Antrag der FDP-Fraktion ab.

Die Fraktion der SPD fährt fort, dass der Antrag der Fraktion DIE LINKE. ebenfalls abgelehnt werde, weil dieser die Forderung enthalte, jegliche Form der Beschränkung aufzugeben und allen Studienbewerbern binnen zwei Jahren einen Hochschulstudienplatz zuzuweisen. Damit würde jegliche Steuerungsfunktion aufgegeben werden und man stünde vor der Frage, welche Kapazitäten an Studienplätzen wo aufgebaut werden müssten. Vor dem Hintergrund der Qualitätssicherung aber auch aufgrund von Fragen der Steuerungsfunktion würde dies zu weit gehen. Es müsse eine Ausbalancierung geben und nicht einseitig gesteuert werden, wobei die SPD-Fraktion explizit zustimme, dass man hierbei sehr vorsichtig vorgehen müsse. Sie stimmt der Fraktion DIE LINKE. dahingehend zu, dass die aktuellen Auswahlverfahren einen sozialen Bias [Definition: durch falsche Untersuchungsmethoden (z. B. Suggestivfragen) verursachte Verzerrung des Ergebnisses einer Repräsentativerhebung] hätten. Der Anspruch sollte sein, dass es keine zusätzliche Verschärfung durch Auswahlkriterien und Auswahltests gebe. Andererseits sei auch die Abiturnote bzw. die Hochschulzugangsberechtigung nicht frei von einem sozialen Bias. Darum sei es eine gemeinsame Aufgabe, Verfahren zu entwickeln, die „cultural fair“, ohne sozialen Bias und mit einem vertretbaren Aufwand die Frage der Gerechtigkeit des Zugangs zur Hochschule noch verbessern könnten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erläutert, das Hochschulrahmengesetz führe zwar seit der Föderalismusreform 2005 ein Schattendasein, aber seine Existenz gewährleiste nach wie vor einen bundeseinheitlichen Rahmen. Der Bund hätte seit der Föderalismusreform im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung die Möglichkeit, Hochschulzulassungen und Abschlüsse gesetzlich zu regeln, allerdings bestünde dann gleichzeitig das Abweichungsrecht der Länder. Wenn also das Hochschulrahmengesetz gekippt werden sollte bzw. ein Hochschulzulassungsgesetz durch den Bund erlassen werden würde, führte dies im schlimmsten Fall zu einem Flickenteppich von 16 einzelnen Regulierungen in den Ländern. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. laufe darauf hinaus, dieses Risiko einzugehen, deshalb könne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN diesem nicht zustimmen.

Dem Antrag der FDP-Fraktion sehe man an, dass diese seit Jahren keine Landeswissenschaftsministerin und Landeswissenschaftsminister mehr stellten, da ein Kapazitätsrecht aus den Siebzigerjahren beschrieben werde, ohne die aktuellen Diskurse, das Bandbreitenmodell oder das Vereinbarungsmodell im Kapazitätsrecht auch nur zu nennen. Da der Bund keine Gesetzgebungskompetenz für das Kapazitätsrecht habe, lasse der Antrag der FDP-Fraktion die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ratlos zurück. Man könne natürlich mit den Ländern darüber diskutieren, aber es sei kein vernünftiger Antrag für eine Bundestagsdebatte.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, welcher die Streichung eines Paragraphen vorsehe, um den Staatsvertrag der Länder zu ermöglichen, sei sehr vernünftig. Bei diesem Staatsvertrag hätten die Länder ihre Hausaufgaben gemacht. Einzelne Bundesländer hätten ihn bereits ratifiziert und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei davon überzeugt, dass der neue Staatsvertrag besser sei als der vorherige, insbesondere weil über die zusätzliche Eignungsquote mehr Chancengerechtigkeit erreicht werden könne.

Auf der anderen Seite äußert sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besorgt über die Frage, wie dieser neue Staatsvertrag in dem konkreten technischen, digitalen Zulassungsverfahren umgesetzt werden könne, da man bezüglich des dialogorientierten Serviceverfahrens eine lange Erfahrungsgeschichte habe. Der neue Staatsvertrag und die Frage der Fächerkombination, welche bisher technisch nicht einwandfrei gelöst sei, sorgten dafür, dass

ein neues Übergangssystem geschaffen werden müsse. Deshalb sei es dringend notwendig, dass die Softwareanpassung sehr eng vom BMBF begleitet werde, damit alles für die Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Studierenden möglichst schnell und gut funktioniere.

Die **Bundesregierung** erläutert zu der Frage Fraktion DIE LINKE., dass die Bundesländer ein voll umfängliches Abweichungsrecht hätten. Vor diesem Hintergrund sei ein Bundesgesetz nicht geplant. Vielmehr gehe es darum, die Länder bei den durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil notwendig gewordenen Novellierungen der Hochschulzulassung zu begleiten.

Die Ausführungen der AfD-Fraktion seien interessant, da diese auf der einen Seite den Weg für richtig erachte, auf der anderen Seite jedoch frage, ob man keinen anderen Weg einschlagen wolle. Wenn die AfD-Fraktion die Alternative von vornherein ablehne, dann sei es intellektuell merkwürdig, gleichzeitig nach eben dieser Alternative zu fragen.

Zur zweiten Frage der AfD-Fraktion wiederholt die Bundesregierung, man wolle die Länder bei der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils begleiten. Man habe sich dafür entschieden, jenseits aller politischen Überlegungen die Novellierung des Gesetzes auf den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts, nämlich die Streichung des § 32 und die Folgeänderung, die dadurch ausgelöst würden, zu begrenzen.

Weiterhin führt die Bundesregierung aus, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Studien deutlich gemacht, dass eine unbegrenzte Wartezeit als Zulassungskriterium dysfunktional sei, da mit zunehmender Wartezeit die Chance auf einen Studienerfolg eher abnehme. Vor diesem Hintergrund hätten sich die Länder entschieden, die Wartezeit nicht mehr als Kriterium vorzusehen und lediglich für einen Übergangszeitraum bei den laufenden Verfahren zu berücksichtigen.

Zu dem Stichwort „Flickenteppich“ sei die Bundesregierung der Meinung, dass ein Staatsvertrag zwischen den 16 Bundesländern zunächst einmal der richtige Ansatz sei, um vor dem Hintergrund der Verfassungslage zu einer bundesweit einheitlichen Regelung zu kommen. Im Rahmen des Staatsvertrages gebe es für die einzelnen Länder die Möglichkeit, Spielräume zu nutzen. Es bestehe jedoch die Absicht, eine Musterrechtsverordnung miteinander zu verabreden. Auch wenn diese nicht verbindlich sei, zeige es doch die gemeinsame Zielsetzung, eine möglichst einheitliche Rechtssetzung zu bekommen.

Die **Fraktion der FDP** unterstreicht die qualitativ und quantitativ sehr unterschiedlichen Positionen gegenüber dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. Die Unterstellung der Fraktion DIE LINKE., dass entsprechend dem Antrag der FDP-Fraktion die Hochschulleitungen ohne jede Rücksprache mit den Mitgliedern der Hochschulen allein entscheiden könnten, sei weder Bestandteil des Antrages noch hielte die FDP-Fraktion dies für sinnvoll.

Der CDU/CSU-Fraktion erwidert die FDP-Fraktion, dass die Kapazitätsverordnung zwar auf Landesebene beschlossen werde, aber dennoch eine bundesweite Herausforderung sei, für die bisher kein einziges Bundesland – unabhängig von den Parteifarben – eine wirklich nachhaltig sinnvolle Lösung gefunden habe. An den vielen Milliarden Euro, die der Bund inzwischen zu Recht beispielsweise in den Zukunftsvertrag investiere, sei ersichtlich, wie groß das Interesse an einer Lösung sei. Hierbei könne der Bund durchaus eine koordinierende Rolle übernehmen.

Die von der SPD-Fraktion angesprochenen Curricularnormwerte stellten lediglich eine Zwischenlösung dar. Es gehe jedoch darum, das Problem langfristig in den Griff zu bekommen. Höhere Curricularnormwerte änderten nichts an der grundsätzlichen Anreizsetzung über die Anzahl der eingeschriebenen Studierenden, wären jedoch dafür geeignet, kurzfristig etwas zu bewirken.

Dasselbe gelte auch für das von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angesprochene Bandbreitenmodell. Die FDP-Fraktion empfinde es als Freie Demokraten durchaus als positiv, nicht befangen zu sein, weil sie nicht die Position von Wissenschaftsministern in den Ländern verteidigen müsse. Auch die Ministerin Theresia Bauer in Baden-Württemberg zum Beispiel sei das Problem bisher nicht wirklich angegangen – auch nicht über die Curricularnormwerte. Die FDP-Fraktion empfehle einen direkten Blick in die Praxis der Hochschulen und auf die Folgen. Dann käme zumindest die Erkenntnis, dass man dieses Problem angehen sollte. Die Lösung sei nicht einfach und liege nicht auf der Hand. Man müsse die Existenz des Problems jedoch zumindest sehen und damit anfangen, es endlich anzugehen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** unterstreicht die weitreichenden Folgen der Entscheidung für ein Studium für das gesamte weitere Leben. Nicht studieren zu können oder zum Beispiel den eigentlichen Berufswunsch aufgeben

zu müssen, bedeute einen riesigen Einschnitt in die Freiheit zur Entfaltung der Persönlichkeit. Nicht umsonst garantiere Artikel 12 GG die freie Wahl von Beruf und Ausbildung. Hierüber gehe die CDU/CSU-Fraktion mit ihrer Argumentation leichtfertig hinweg, da es ein wichtiges Anliegen für die weitere Zukunftsplanung sein könne, ein bestimmtes Fach zu studieren. Es werde zu wenig aus Sicht der Menschen gedacht, was ein Fehler in dieser Debatte sei.

Vom Medizinstudium ausgehend zu argumentieren sei relativ einfach, da dieses mit Abstand teuerste Studium selbstverständlich transparente und faire Regelungen benötige. Die Fraktion DIE LINKE. hinterfragt, was dies hingegen für andere Fächer bedeute. Vor diesem Hintergrund fragt die Fraktion die Bundesregierung, ob vorgesehen sei, die Regelungen, welche jetzt für die bundesweit zulassungsbeschränkten Fächer eingeführt würden, auch als Vorbild für alle anderen zulassungsbeschränkten Fächer übernommen werden sollten. Das könnte bedeuten, dass die Studienzulassung wahrscheinlich zu mehr als 60 Prozent den Hochschulen überlassen werden würde, was zu einer Entwertung des Abiturs und anderer Hochschulzugangsberechtigungen führen könnte.

An die SPD-Fraktion richtet die Fraktion DIE LINKE. vor dem Hintergrund, dass Erstere das Problem eines sozialen Bias bei zusätzlichen Tests und Auswahlverfahren sehe, die Nachfrage, welche Ideen und Verfahren auf den Weg gebracht würden, um dies zu vermeiden. Alleine der Verweis darauf, auch die Hochschulberechtigung sei nicht frei davon, sei sicherlich richtig. Dies sei jedoch keine Rechtfertigung dafür, noch Zusätzliche einzuführen. Die Fraktion DIE LINKE. erkundigt sich, welche anderen Kriterien entwickelt und favorisiert würden, die dieses Problem nicht aufwiesen. Insofern stelle sich die Frage, ob der Wartezeit eventuell noch einmal eine besondere Bedeutung zukommen könnte.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärt eingangs, dass sie dafür plädiere, den § 32 HRG in der vorgesehenen Form zu streichen.

Der Fraktion DIE LINKE. erwidert sie, die derzeitige Wartezeit für Medizinstudienplätze betrage 14 bis 15 Semester und es kämen 62 000 Bewerber auf 11 000 Studienplätze. Diese Gegenüberstellung zeige, dass der Antrag der Fraktion DIE LINKE., bei fehlenden Kapazitäten vorrangig soziale Härten zu berücksichtigen und ansonsten per Losverfahren zu vergeben, kein gangbarer Weg sei. Daher plädiert die CDU/CSU-Fraktion für die Vorschläge, die jetzt auf dem Tisch lägen, und würdigt, dass die Länder sich in dem Zeitrahmen auf die entsprechenden Sachverhalte geeinigt hätten. Wie auch von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angesprochen, wolle man bis zum Jahresende den entsprechenden Beitrag leisten.

Die **Fraktion der AfD** greift zwei Punkte auf. Zum Ersten ruft sie in Erinnerung, dass die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sich vor ein paar Jahren in der Presse sehr skeptisch gegenüber einem Staatsvertrag der Länder geäußert habe. Insofern sei es erfreulich, dass sie heute positiv dazu stehe.

Zum Zweiten geht die AfD-Fraktion auf die Ausführungen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE. ein, von denen das Problem der sozialen Gerechtigkeit und die Rolle des ungerechten Abiturs angesprochen worden sei. Die AfD-Fraktion führt aus, mit dem Abitur gebe es ein Problem, weil in einigen Bundesländern versucht werde, möglichst vielen Schülern über diese Schwelle zu helfen. Es sei natürlich ein Problem, wenn manche Bundesländer den Wert des Abiturs hochhielten und andere eine Inflation der Abiturnoten und damit der Hochschulzugangsberechtigung betreiben würden. Das Bundesverfassungsgericht habe daher eine Bonus-Malus-Regelung angesprochen, da es nicht sein könne, dass jemand, nur weil seine Eltern zufällig in Bayern wohnten, wo strenger bewertet würde, nicht Medizin studieren könne, und jemand, der in Bremen oder Berlin zur Schule ginge, einen Studienplatz bekäme. Die Folge daraus, dass an den Universitäten zunehmend auf Eignungstests zurückgegriffen werde, werde jetzt beklagt. Das sehe der neue Staatsvertrag der Länder auch explizit vor. Wer also nicht wolle, dass es Eignungstests an Universitäten gebe, der müsse dafür sorgen, dass die Abiturnote nicht weiter in ihrer Bedeutung geschwächt werde. Es sei ein Privileg und eine Besonderheit, dass in Deutschland nicht die Hochschullehrer, sondern die Schullehrer entscheiden würden, wer ein Studium bzw. wer die Hochschulzugangsberechtigung bekomme. Das habe historische Gründe. Wenn man das erhalten wolle, müsse man die Schulen in die Lage versetzen, dass diese nach Kriterien beurteilen dürften, die zwar einigen vielleicht etwas streng erscheinen könnten, die aber letztlich gerechter seien, als das Niveau immer weiter abzusenken und zusätzlich auf weitere Entscheidungsmerkmale zurückgreifen zu müssen.

Die **SPD-Fraktion** erinnert daran, dass der Gesetzgeber das Bundesverfassungsgerichtsurteil fristwahrend umsetzen müsse. Die Bundespolitiker würden diesen Reformprozess begleiten und die Länder unterstützen. Es sei zu begrüßen, dass die Länder das Verfahren sehr gut und zügig umsetzen würden. Die SPD-Fraktion befürwortet,

dass die Studierenden in Deutschland demnächst ein Verfahren vor sich hätten, in dem noch mehr Kriterien berücksichtigt würden, worin sich auch die Vielfalt widerspiegle.

An die Bundesregierung stellt die SPD-Fraktion die Frage, ob schon gesagt werden könne, ob direkt mit der Gesetzesänderung auch die konkrete Umsetzung der Verfahren in den Ländern beginnen werde oder ob noch ein gewisser Zeitraum bis zur Umsetzung in den Ländern vergehen werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** repliziert zu den an sie gerichteten Beiträgen. Die AfD-Fraktion habe die angesprochene Aussage nicht im richtigen Zusammenhang wiedergegeben. Die damalige Kritik habe im Kern der Föderalismusreform I gegolten, die die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch nach wie vor als ein großes Problem ansähen, weil damit das Kooperationsverbot in der Bildung eingeführt worden und Wissenschaftskooperation zunächst nicht mehr möglich gewesen sei, obwohl man den Hochschulpakt dringend gebraucht habe. Insofern bitte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dies nicht aus dem Zusammenhang zu reißen, sondern zu schauen, wie sich die Entwicklung weiter fortgesetzt habe. Dass die Länder handlungsfähig seien, sehe man an dieser Stelle einmal mehr.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert an dem Antrag der FDP-Fraktion im Wesentlichen, dass dieser Probleme beschreibe, für die der Bund eigentlich nicht zuständig sei. Außerdem würde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von einem Antrag einer Fraktion im Deutschen Bundestag erwarten, dass ein machbarer Problemlösungsvorschlag unterbreitet werde. Alle Vorschläge der FDP-Fraktion in den letzten fünfzehn Jahren, die die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Hinblick auf die Kapazitätsverordnung kennen gelernt habe, seien stets darauf hinaus gelaufen, die Zugänge und die Zulassungen an den Hochschulen deutlich zu verknappen. Deshalb mache dieser Antrag nach wie vor ratlos.

Die **Bundesregierung** antwortet auf die Frage der Fraktion DIE LINKE., das Bundesverfassungsgericht habe sich in seinem Urteil zunächst einmal mit der Zulassung zum Medizinstudium befasst, aber es sei relativ klar, dass die Prinzipien, die dem Urteil zu Grunde lägen, auch auf andere Zulassungsverfahren übertragbar seien. Deshalb hätten sich die Länder dazu entschlossen, die neuen Regelungen auch auf andere bundesweite Verfahren, die einer Zulassungsbeschränkung unterlägen, anzuwenden. Das sei nicht ganz zwingend von der formalen Seite her, aber von der inhaltlichen Seite her durchaus sinnvoll. Für die Studienfächer mit örtlicher Zulassungsbeschränkung gelte weiterhin das dialogorientierte Serviceverfahren, bei dem Mehrfachbewerbungen zwischen den Ländern und unter den einzelnen Hochschulstandorten koordiniert würden. Die Auswahlkriterien in solchen Fällen richteten sich nach dem jeweiligen Landesrecht, also nicht nach den einzelnen Hochschulen. Die Bundesregierung fährt fort, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Urteil ausdrücklich festgestellt, dass es kein Recht des einzelnen Studierwilligen auf einen Wunschstudienplatz gebe. Außerdem habe das Bundesverfassungsgericht nicht auf die Abiturnote, sondern auf die Geeignetheit des Bewerbers abgestellt. Wie die Geeignetheit des Bewerbers festzustellen sei, damit müsse sich nun der Gesetzgeber auseinandersetzen.

Zur Frage der SPD-Fraktion erläutert die Bundesregierung, dass die Länder die Absicht hätten, den neuen Staatsvertrag zum 1. Dezember 2019 in Kraft treten zu lassen. Dafür müssten auf der einen Seite die Landtage den Staatsvertrag bis Mitte November ratifiziert haben und zwar alle 16 Bundesländer. Das sei eine notwendige Voraussetzung. Auf der anderen Seite müsse das hier beratene Gesetz vor dem 1. Dezember 2019 in Kraft treten, ansonsten hätte man eine etwas merkwürdige Lage, weil nicht eindeutig klar wäre, ob es den neuen Staatsvertrag im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung überschreiben würde. Deshalb sei es zwingend notwendig das Gesetzgebungsverfahren vor Inkrafttreten des Staatsvertrages abzuschließen, damit diese formale Frage nicht auftrete. Wenn der Staatsvertrag zum 1. Dezember in Kraft treten würde, könnte er keine Wirkung mehr auf das dann bereits laufende Wintersemester 2019/20 entfalten, jedoch auf das nachfolgende Sommersemester 2020.

Der **Vorsitzende** möchte darauf aufmerksam machen, dass der in den Debatten oftmals genannte Bezug zur Föderalismusreform nach seiner Erinnerung so nicht gegeben sei. Vielmehr habe das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des Hochschulrahmengesetzes an mehreren Stellen etwas aufgegeben. Das Hochschulrahmengesetz sei durch das Bundesverfassungsgericht so bewertet worden, dass bundeseinheitliche Regelungen nicht mehr erforderlich seien. Deshalb habe es Beschränkungen allein auf Zulassung, Abschluss und auf den Zugang gegeben. Es habe also nicht unmittelbar etwas mit der Föderalismusreform aus dem Jahr 2006 zu tun, sondern sei dort eingearbeitet worden. Grundsätzlich habe das Hochschulrahmengesetz auch vorher schon zur Disposition gestanden.

Berlin, den 26. Juni 2019

Dr. Dietlind Tiemann
Berichterstatlerin

Dr. Wiebke Esdar
Berichterstatlerin

Dr. Götz Frömming
Berichterstatter

Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar)
Berichterstatter

Nicole Gohlke
Berichterstatlerin

Kai Gehring
Berichterstatter